FEUERWEHR

-

FUSIONSVERTRAG

GEMEINDEN
LOSTORF-STüSSLINGEN-ROHR

VERTRAG
zwischen

Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf
Gemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen
Gemeinde Rohr, 4655 Rohr

über

Organisation der Feuerwehr

A. Allgemeines

Zweck

§ 1

1. Die Gemeinden Lostorf, Stüsslingen und Rohr bilden, gestützt auf den §164 lit. b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 71 Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 - eine gemeinsame Feuerwehr.
2. Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Name

§ 2

Die Feuerwehr trägt den Namen

Feuerwehr Lostorf, Stüsslingen, Rohr

nachfolgend Feuerwehr genannt.

B. Kommissionen und Funktionäre

Übersicht

§ 3

Die Organisation der Feuerwehr im Zeitpunkt der Übernahme ist im Anhang ersichtlich.

Organe

§ 4

Die Feuerwehr steht unter der Aufsicht:
a) Feuerwehrrat Lostorf/Stüsslingen/Rohr
b) Feuerwehrkommission
c) Feuerwehrkommandant
d) Buchführung
(Finanzverwaltung Einwohnergemeinde Lostorf)
e) Rechnungsprüfungskommission der
Einwohnergemeinde Lostorf
f) allfällige Spezialkommissionen
(nicht ständige Kommissionen)

Die Amtsdauer von Kommissionsmitgliedern und Funktionären stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.

Feuerwehrrat

§ 5

1. Der Feuerwehrrat hat 5 Mitglieder.
2. Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt seine Mitglieder, sowie ein Ersatzmitglied. (je 1'000 Einwohner 1 Mitglied jedoch je Gemeinde mind. 1 Mitglied)
3. Der Feuerwehrkommandant gehört dem Feuerwehrrat von Amteswegen an. (ohne Stimmrecht)
4. Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Aktuar, der nicht Mitglied sein muss.

Feuerwehrrat/
Befugnisse

§ 6

1. Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Gebiet der Vertragsgemeinden.
2. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes.
3. Wahl des Kommandanten, des Kommandant-Stellvertreters, der Offiziere, des Fouriers und des Materialverwalters sowie Bestimmung der Kandidaten für den amtlichen Offizierkurs.
4. Wahl der Mitglieder allfälliger Spezialkommissionen.
5. Erlass von Gehalts-, Entschädigungs- und Gebührenordnungen.
6. Erlass von Pflichtenheften.
7. Befreiung von Ersatzabgabepflicht, namentlich gänzliche oder teilweise Befreiung für Feuerwehrleute, die wegen dem Zusammenschluss vorzeitig entlassen werden.
8. Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der notwendigen Sachversicherungen für gemeinsame Anlagen und Materialien.
9. Beschlussfassung über Anträge der Feuerwehrkommission.

Feuerwehrrat/ Befugnisse

§ 6 - Fortsetzung

10. Beschwerdeentscheide nach § 67 des Feuerwehrreglements.
11. Disziplinarentscheide nach Verantwortlichkeitsgesetz.
12. Weitere in diesem Vertrag und im Feuerwehrreglement genannte Aufgaben.

Finanzkompetenzen/ Feuerwehrrat

§ 7

1. Beschluss über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 50'000.-- pro Sachgeschäft.
2. Beschluss über jährlich wiederkehrende, neue Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Sachgeschäft.
3. Bewilligung von Nachtragskrediten im Rahmen der Finanzkompetenz.

Feuerwehrkommission

§ 8

1. Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

   a) Kommandant als Präsident
   b) Kommandant-Stellvertreter
   c) übrige Offiziere
   d) Fourier
   e) Aktuar
   f) Materialverwalter
   g) Fahrzeugwart
   h) Ein Vertreter des Feuerwehrrates mit beratender Stimme.

Aufgaben der Feuerwehrkommission

§ 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission ergeben sich aus dem Feuerwehrreglement (§ 25).

Kommandant

§ 10

Die Aufgaben und Kompetenzen des Kommandanten ergeben sich aus dem Feuerwehrreglement (§ 26 - § 28).

Personelles

§ 11

Die Gemeinden verpflichten sich folgende Bestände zu gewährleisten:

Gemeinde	Mindestbestand	Sollbestand	Maxbestand
Lostorf	33	37	39
Rohr	3	5	7
Stüsslingen	10	13	15
Total	**46**	**55**	**61**

Rechnungsführer

§ 12

Das Rechnungswesen wird durch den Fourier besorgt.

Rechnungsprüfung

§ 13

Die Prüfung der Rechnung gemäss § 155 ff des Gemeindegesetzes obliegt der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Lostorf.

C. Bauliche Massnahmen

Bauliche Anlagen

§ 14

1. Die im Zeitpunkt der Gründung vorhandenen baulichen Anlagen bleiben Eigentum der Vertragsgemeinden.
2. Mieterhöhungen wegen baulichen Erweiterungen, sind vor Baubeginn von den Gemeinden zu bewilligen.

Löschwasserversorgung

§ 15

1. Der Bau und der Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (einschliesslich Hydranten) werden von jeder Vertragsgemeinde selber besorgt.
2. Die Vertragsgemeinden stellen der Feuerwehr das Wasser unentgeltlich zur Verfügung.

Feuerwehr--material

§ 16

1. Das einsatztaugliche Feuerwehrmaterial gemäss Anhang (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmaterialien usw.) der Vertragsgemeinden geht mit der Bildung der Feuerwehr entschädigungslos in das gemeinsame Eigentum über.
2. Bei einem Verkauf von eingebrachtem Feuerwehrmaterial gehört der Erlös der ursprünglichen Vertragsgemeinde.

D. Finanzielles

Buchführung

§ 17

1. Die Verwaltung der Finanzen und die Buchführung der Feuerwehr erfolgt durch die Finanzverwaltung Lostorf.
2. Die Rechnung der Feuerwehr wird als Spezialfinanzierung geführt.
3. Für die Sicherstellung von allfälligen Investitionsbeiträgen ist die Einwohnergemeinde Lostorf zuständig. Die Verzinsung erfolgt über die Spezialfinanzierung.

Einnahmen

§ 18

1. Die Einnahmen der Feuerwehr sind:
   a) Bussen
   b) Entschädigungen für Dienstleistungen nach Feuerwehrreglement
   c) Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung
   d) Beiträge der Vertragsgemeinden gemäss Verteilschlüssel

2. Die Ersatzabgaben werden auf Antrag des Feuerwehrrates von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden autonom festgesetzt. Die Bezugslisten für die Ersatzabgaben werden von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

3. Die Bussen werden von den Vertragsgemeinden erhoben und an die gemeinsame Feuerwehr überwiesen.

4. Entschädigungen für Dienstleistungen und die Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung werden von der Feuerwehrkommission eingefordert.

5. Die Kosten werden nach dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssummen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Kosten anfallen. Der Feuerwehrrat orientiert die Gemeinden bis zum 31. Oktober über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben. Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 60 Tagen seit der Rechnungsstellung auf das Konto der Einwohnergemeinde Lostorf zu überweisen.

Ausgaben

§ 19

1. Kosten der Feuerwehr sind:
   a) der Mietzins gemieteter Anlagen;
   b) die Anschaffungs- Betriebs- und Unterhaltskosten des Feuerwehrmaterials;
   c) die Ausbildungskosten;
   d) die Entschädigungen für die gemeinsamen Organe und Funktionäre und der Sold und die Entschädigungen für Übungs-, Hilfe- und Dienstleistungen und den Besuch von Kursen und Veranstaltungen:
   e) weitere Kosten der Feuerwehr

Ausgaben

§ 19 - Fortsetzung

2. Der Feuerwehrrat regelt die Entschädigungen und den Sold nach den kantonalen Richtlinien, auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Abgeltung Unterbestand

§ 20

Werden die gemäss § 8 definierten Mindestbestände unterschritten, muss die Vertragsgemeinde, zusätzlich zu den Fixkosten pro fehlender AdF Fr. 2'800.-- bezahlen. Der Betrag basiert auf einem Indexstand (Landesindex Konsumentenpreise) von 100 Punkten (Basis Index 1993 = 100 Punkte). Die Verrechnung erfolgt aufgrund des Dezember Indexstandes.

Haftung

§ 21

Die Vertragsgemeinden haften im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach § 18 Absatz 5 für die Verpflichtungen der Feuerwehr.

Abgeltung und Mietverhältnisse bei der Übernahme

§ 22

1. Investitionsrechnung
   Zur Abgeltung der getätigten und inskünftigen Investitionen (Anhang Investitionsliste) wird nach dem prozentualen Anteil des Gebäudeversicherungswertes der Gemeinde ein Investitionsbeitrag geleistet. Dieser Beitrag berechnet sich wie folgt:
   1.
   $$\frac{\text{Total Wiederbeschaffungswert}}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{jährliche Abschreibung}$$
   2.
   $$\text{jährl. Abschreibung x \% Anteil Vers.SGV Gemeinde} = \text{Anteil Inv.Beitrag Gemeinde}$$

2. Laufende Rechnung
   Zur Abgeltung der laufenden Kosten wird vorweg pro Vertragsgemeinde ein Fixkostenbeitrag erhoben.
   Fixkostenbeitrag Fr. 3'700.--. Der Betrag basiert auf einem Indexstand (Landesindex Konsumentenpreise) von 100 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) und wird jährlich mit dem aktuellen Indexstand Dezember berechnet.
   Die restlichen Kosten werden nach dem prozentualen Anteil des Gebäudeversicherungswertes der Gemeinde berechnet.

Abgeltung und Mietverhältnisse bei der Übernahme

§ 22 - (Fortsetzung)

3. Die Feuerwehr mietet auf den 01. Januar 2003;
   - von der Einwohnergemeinde Lostorf das Feuerwehrgebäude. Der jährliche Mietzins beträgt Fr. 20'000.-- inkl. Nebenkosten.
   - von der Gemeinde Rohr das Feuerwehrmagazin. Der jährliche Mietzins beträgt Fr. 1'000.00 inkl. Nebenkosten.
   - Mit den Vermietern wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

E. Rechtspflege

Vermögensrechtliche Streitigkeiten

§ 23

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird die Solothurnische Gebäudeversicherung als Schlichtungsstelle angerufen.

Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht.

F. Austritt aus dem Vertragsverhältnis

Kündigung

§ 24

1. Eine Vertragsgemeinde kann mit Bewilligung des Regierungsrates unter Einhaltung einer 2-jährigen Frist auf Ende eines Rechnungsjahres den Vertrag kündigen.
2. Eine allfällige Entschädigung an die austretende Gemeinde ist so festzusetzen, dass die verbleibenden Gemeinden nicht benachteiligt werden.

Auflösung

§ 25

1. Das Gemeinschaftsverhältnis kann auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Feuerwehrrates und mit der Zustimmung des Regierungsrates unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf Ende eines Rechnungsjahres aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsgemeinden.
2. Der Feuerwehrrat besorgt die Liquidation und verteilt den Erlös nach dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssumme auf die Vertragsgemeinden, sofern sich diese nicht anders einigen.

G. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 26

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf 01. Januar 2003 in Kraft.

Vom **Gemeinderat Lostorf**
genehmigt am **09. September 2002**

Von der **Gemeindeversammlung Lostorf**
genehmigt am **25. September 2002**

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Ursula Rudolf Markus von Däniken

Vom **Gemeinderat Stüsslingen**
genehmigt am **23. September 2002**

Von der **Gemeindeversammlung Stüsslingen**
genehmigt am **21. Oktober 2002**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Rolf Meier Elisabeth Käser

Vom **Gemeinderat Rohr**
genehmigt am **29. August 2002**

Von der **Gemeindeversammlung Rohr**
genehmigt am **30. Oktober 2002**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Max Ernst Doris Hofer

Regierungsrat
Vom ~~Volkswirtschaftsdepartement~~ des Kantons Solothurn
genehmigt am 27. Januar 2003, Nr. 56

Staatsschreiber

.....

Dr. K. Schwaller

Organisation der Feuerwehr Lostorf, Stüsslingen, Rohr

Feuerwehr Typ 3

Gemeinden (oder Zusammenschlüsse) 2'500 bis 5'000 Einwohner

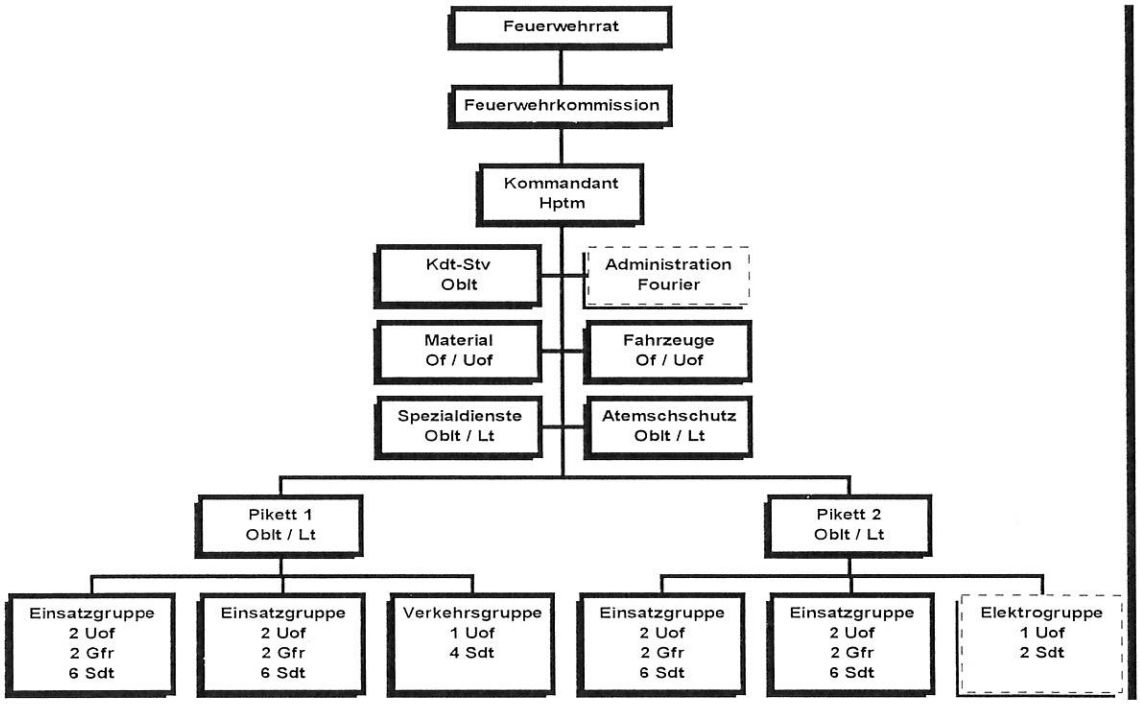

Erforderliche Grundausbildung

Anz.	Funktion	11	14	17	21	23	31	34	37	41	42		
1	Kdt	x	1	(x)	x	x	x	x	(x)	x	x		
6	Of	x	6	(x)	x	x	x	x	(x)	x			
10	Uof	x	10	(x)	x	x	x	x	(x)				
8	Gfr	x	8	(x)	x	x							
30	Sdt	x	15										
55	Feuerwehrpersonen					(Bestand nach Mob = 26 Personen)							

Spezialausbildung

Anz.	Funktion	15	16	19	24	35	36	44	45	45.1	49	51	
1	Kdt									x			
6	Of							2		1			
10	Uof	1	1		2	1	1						
8	Gfr												
30	Sdt	3	3										
55	Feuerwehrpersonen				(Bestand nach Mob = 26 Personen)								

Legende:

x = Kurs muss besucht werden
(x) = Kursbesuch wenn Gerät vorhanden
Ziffer = Anzahl Kursteilnehmer
(Ziffer) = Anzahl Kursteilnehmer wenn Gerät vorhanden

Liste Investitionsgüter für Festlegung der Abschreibung
sowie zur Festlegung der Beiträge Wiederbeschaffungswert

Berechnung mit Index 107,1 Punkte (Index Mai 1993 = 100 Punkte)

Berechnung aufgrund Gebäudeversicherungswert

Lostorf	790'029'600	77.89%
Stüsslingen	195'756'200	19.30%
Rohr	28'493'200	2.81%
Total	1'014'279'000	100.0%

Investitionsgüter Feuerwehr Lostorf, Stüsslingen, Rohr

Bezeichnung / Typ	Gewicht	Richt-preis SGV	Wieder-beschaf-fungspreis	Anteil SGV	Netto	Nutz-ung	Ab-schrei bung
Tanklöschfahrzeug	12 t	400'000	400'000	35%	260'000	25	10'400
Rüstwagen	8 t	420'000	250'000	35%	162'500	25	6'500
AS-Fahrzeug	3.5 t	110'000	110'000	35%	71'500	25	2'860
Mannschafts Fahrzeug		60'000	60'000	35%	39'000	25	1'560
Mehrzweck Fahrzeug		75'000	75'000	35%	48'750	25	1'950
15 Atemschutzgeräte	à 3'650	54'750	55'000	35%	35'750	15	2'383
Total Abschreibung			**950'000**		**617'500**		**25'653**

Berechnung Beiträge Wiederbeschaffung

Total Abschreibung	**25'653**

Berechnung Kosten laufende Rechnung

Bruttokosten Aufwand Feuerwehr Budget 2003		196'280
Subvention SGV 35 % auf Ausrüstung		-15'000
Übrige Einnahmen		-3'500
Totalkosten		**177'780**
Fixkostenanteil Gemeinden	-4'000	-12'000
Total zu verteilende Kosten		**165'780**

Zusammenstellung Kosten der Gemeinden

Kostenverteilung Gebäudeversicherungswert		Laufende Rechnung		
		Fix Indexiert	Variabel	**Total**
Lostorf	77.9%	4'000	129'127	**133'127**
Stüsslingen	19.3%	4'000	31'996	**35'996**
Rohr	2.8%	4'000	4'657	**8'657**
Total	100.0%	12'000	165'780	**177'780**

Kostenverteilung Gebäudeversicherungswert		Investition Beitrag
Lostorf	77.89%	**19'981**
Stüsslingen	19.30%	**4'951**
Rohr	2.81%	**721**
Total	100.0%	**25'653**

Totalkosten Feuerwehr nach Fusion inkl. Investitionsbeitrag	
Lostorf	153'109
Stüsslingen	40'947
Rohr	9'378
Total	203'433